

Stadtratsbeschluss „Datenschutzreform 2018 - Teil 2, IT-Vorhaben Datenschutz - Bericht zum Umsetzungsstand der DSGVO – Personalbedarf“; Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12422

hier: Ziff. 19 des Beschlusses - Darstellung positiver Effekte durch die beantragten Stellenzuschaltungen

An D-DSB

In der Betreffsache wurden die Referate beauftragt, darzustellen, welche positiven Effekte durch die beantragten Stellenzuschaltungen erreicht wurden sowie, welche möglichen negativen Auswirkungen sich durch die Unterschreitung des ermittelten Stellenmehrbedarfs ergeben haben.

Hierzu nimmt das KVR Stellung, wie folgt:

Dem KVR wurde seitens des Stadtrats eine zusätzliche VZÄ zwecks Umsetzung der aus der DSGVO folgenden Pflichten zugestanden.

Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der DSGVO ging die Stadtverwaltung und damit auch der ÖDSB des KVR davon aus, dass der aus der neuen Rechtslage folgende Verwaltungsaufwand erheblich zunehmen wird. Dies ist insbesondere auf die Umsetzung der sog.

Betroffenenrechte, aber auch die umfangreichen Meldungen bzw. Erfassungen der Verfahrensbeschreibungen zurückzuführen. Beide Themenbereiche sind in der von der DSGVO vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang, rechtlich betrachtet, neu. Ähnlich verhält es sich mit den (meldepflichtigen) Datenpannen, deren Meldung bzw. die der Meldung vorgeschaltete rechtliche Bewertung sich teilweise als sehr zeitintensiv erweist.

In diesem Kontext ist für den Bereich des KVR die besondere Betroffenheit des KVR zu unterstreichen. Für viele Münchner BürgerInnen ist das KVR das „Bürgerreferat“ schlechthin, so dass ein weit überwiegender Teil der sog. Auskunftersuchen, Löschanträge usw. direkt bei den Fachdienststellen des KVR (v.a. Bürgerbüro, Ausländerbehörde, KFZ-Zulassungsstelle, Branddirektion) eingeht und damit dort bzw. von dem ÖDSB des KVR bearbeitet werden muss. (Anm: mit ÖDSB sind gemeint sowohl der ÖDSB als auch seine StellvertreterInnen, mithin alle VZÄ im Bereich des Datenschutzes im KVR- derzeit 2,5 VZÄ.)

Ohne eine entsprechende personelle Ausstattung, und damit ohne die zusätzlich erhaltene Stelle, wäre eine entsprechende Bearbeitung der Bürgeranliegen zu den datenschutzrechtlichen Themen (Betroffenenrechte) innerhalb der zwingend einzuhaltenden Monatsfrist nach Art.12. Abs. 3 S. 1 DSGVO unter keinen Umständen möglich, was wiederum zu regelmäßigen Beanstandungen seitens der Aufsichtsbehörde (Bay. Landesbeauftragter für den Datenschutz) führen würde und einen Verstoß gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz zur Folge hätte.

Das KVR dürfte im Übrigen auch das Referat der Stadtverwaltung sein, das die meisten personenbezogenen Daten – sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht – verarbeitet, was sich in der Anzahl der Verfahrensbeschreibungen widerspiegelt. Das KVR verarbeitet die personenbezogenen Daten im Rahmen von derzeit knapp ca. 300 Verfahren. Jedes einzelne muss dabei von ÖDSB kontrolliert werden.

Darüber hinaus, schließt das KVR unzählige Verträge zur Auftragsverarbeitung (insb. die Branddirektion). Aber auch andere, nahezu alle, von den Fachdienststellen vertraglich getroffenen Absprachen beinhalten Passagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die allesamt erst nach Rücksprache mit dem ÖDSB unterzeichnet werden können.

Allein der Umfang der oben aufgezeigten Aufgaben (Umsetzung der Betroffenenrechte, Kontrolle der Verfahrensbeschreibungen, Meldung von Datenpannen, Einbeziehung bei Vertragsgestaltung) lassen sich, zusammen betrachtet, bei der derzeitigen Personaldecke

beim ÖDSB im KVR, „geradeso“ und nur dank den sehr engagierten und im Datenschutz sachkundigen MitarbeiterInnen des ÖDSB bewältigen.

Schließlich ist es auch die Aufgabe des ÖDSB, das Personal zu schulen und auf die Einhaltung des Datenschutzes im Dienst zu sensibilisieren. Hierzu hat der ÖDSB bereits im letzten Jahr eine wöchentlich stattgefundene, halbtägige Pflichtschulung für alle Führungskräfte initiiert (derzeit coronabedingt unterbrochen). Auch diese Veranstaltungsreihe wäre ohne die zugeschaltete Stelle nicht möglich gewesen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die zugeschaltete Stelle für das KVR bzw. den ÖDSB nicht nur eine Entlastung im Arbeitstag darstellt, sondern vielmehr die Voraussetzung für ein rechtmäßiges Handeln des KVR bzgl. datenschutzrechtlicher Themen ist. Ohne die Stellenzuschaltung müsste, aufgrund des Umfangs der tagtäglich auf dem Gebiet des Datenschutzes zu bewältigenden Aufgaben und in Anbetracht der sonst herrschenden Personaldecke mit Datenschutzverstößen und damit auch Schäden für die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt gerechnet werden.